



## Rheine Gas Grundversorgung

Allgemeine Preise Preisstand 01.07.2020	Grundpreis (€/Jahr)		Arbeitspreis (ct/kWh)	
	netto	brutto*	netto <sup>1</sup>	brutto*
<b>Stufe 1</b> Verbrauchsoptimum: 1 – 3.000 kWh	78,92	<b>91,55</b>	5,47	<b>6,35</b>
<b>Stufe 2</b> Verbrauchsoptimum: 3.001 – 30.000 kWh	120,57	<b>139,86</b>	4,08	<b>4,73</b>
<b>Stufe 3</b> Verbrauchsoptimum: 30.001 – 55.383 kWh	156,57	<b>181,62</b>	3,96	<b>4,59</b>
<b>Stufe 4</b> Verbrauchsoptimum: 55.384 – 100.000 kWh	78,92	<b>91,55</b>	4,10	<b>4,76</b>
<b>Stufe 5</b> Verbrauchsoptimum: 100.001 – 300.000 kWh	102,87	<b>119,33</b>	4,08	<b>4,73</b>
<b>Stufe 6</b> Verbrauchsoptimum: ab 300.001 kWh	0,00	<b>0,00</b>	4,11	<b>4,77</b>

<sup>1</sup> Im Nettoarbeitspreis ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 ct/kWh (bzw. 0,61 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 3.000 kWh) enthalten. Der Saldo der gesetzlichen Kostenbelastungen beträgt 0,82 ct/kWh (bzw. 1,16 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 3.000 kWh).

\* Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (16 %); die Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht auf den Rechnungen.

**1. Versorgungsbedingungen:** Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung. **2. Geltungsbereich der Allgemeinen Preise:** Die Allgemeinen Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes. **3. Energiesteuer:** Die Nettoarbeitspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Energiesteuer gem. § 2 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes in Höhe von netto z. Zt. 0,55 ct/kWh. **4. Umsatzsteuer:** Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 16 %. **5. Konzessionsabgabe:** Der Gaspreis enthält Konzessionsabgaben in der zulässigen Höhe gem. § 2 Konzessionsabgabenverordnung. **6. Zusammensetzung des Erdgaspreises:** Der Preis für Erdgas setzt sich aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh, siehe Tabelle) zusammen. **7. Umrechnung auf Kilowattstunden (kWh):** Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungswert ermittelt (thermische Gasabrechnung). **8. Abrechnung:** Die Abrechnung des Gasverbrauches wird nach den jeweiligen Verbrauchsstufen vorgenommen. Die Verbrauchsgrenzen beziehen auf einen Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen. **9. Art der Versorgung:** Die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem Brennwert von ca. Ho 9,5–12,8 kWh/m<sup>3</sup>, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von ca. 22 mbar.

### Weiterführende Informationen im KundenCenter am Borneplatz:

Öffnungszeiten: Mo.–Fr., 09.00–18.00 Uhr, Sa., 09.00–12.00 Uhr,  
Tel.: 0 59 71/45-260 und im Internet unter [www.stadtwerke-rheine.de](http://www.stadtwerke-rheine.de)

### Im Störfall sind wir 24 Stunden telefonisch für Sie erreichbar!

Strom 05971/45-200  
Erdgas/Trinkwasser 05971/45-201



**Preisübersicht zu den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV**

Gültig ab: 01.07.2020

**I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung  
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) ..... € 11,60

**II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)**

- Mahnkosten pro Mahnschreiben ..... € 1,50
- Zahlungseinzug durch Beauftragten ..... nach tatsächlichem Aufwand

**III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen  
(Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)**

- Unterbrechung der Versorgung ..... nach tatsächlichem Aufwand
- Wiederherstellung der Versorgung ..... nach tatsächlichem Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung ..... nach tatsächlichem Aufwand
- Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung ..... € 14,62

Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz gemäß § 288 BGB in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16 %) enthalten.